

Satzung des Bundesverbandes WindEnergie e.V.

Stand: 16.04.2015

Präambel

Gemeinsam setzen wir uns für eine Gesellschaft ein, die ihren Energiebedarf zu 100 % aus Erneuerbaren Energien bezieht. Diese Energiewende wird eine nachhaltige und klimafreundliche Versorgung mit Strom, Wärme und Mobilität über den Ausbau von Erneuerbaren Energien und der Steigerung der Energieeffizienz sichern.

Wir lassen uns dabei von den Prämissen leiten:

1. Ressourcen schonen
2. Umwelt schützen
3. nachhaltig wirtschaften

Darunter verstehen wir:

Beim Ausbau der Windenergie auf immer effizientere Anlagen zu setzen und Energiesparmodelle zu unterstützen.

Wir wollen:

Dialogprozesse und Beteiligungsmodelle, um die umweltfreundliche CO₂-arme und klimaneutrale Energieversorgung schnell durchzusetzen. Dabei ist uns wichtig, die Eingriffe in die Natur zu minimieren und angemessen zu kompensieren.

Wir verpflichten uns:

bei der Herstellung und dem Betrieb von Windkraftanlagen nachhaltige Prozesse zu forcieren.

Den Prozess der Umgestaltung der Energieversorgung gestalten wir demokratisch. Wir setzen auf transparente Dialogprozesse, wissenschaftliche Begleitung, Bildung, Beteiligung und Vernetzung der Akteure und auf Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern. Wir setzen uns für eine auf dezentrale Strukturen ausgerichtete Energiewirtschaft ein, die sich demokratischen, sozialen und ökologischen Werten verpflichtet sieht.

Wir arbeiten mit anderen Erneuerbaren Energien zusammen, werben um Verbündete und Unterstützer, erarbeiten Antworten zu Fragen von Netz, Speicherung, Wärmeversorgung und Mobilität zu Lande, zu Wasser und in der Luft und stehen für eine starke Vertretung aller Erneuerbaren in der Bundeshauptstadt und engagieren uns für unsere Interessen auf europäischer Ebene in Brüssel.

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bundesverband WindEnergie e.V.“ (Kurzform: BWE).
2. Der Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Allgemeine Aufgabe des Vereins ist die umfassende und nachhaltige Förderung der Windenergienutzung in politischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht unter besonderer Betonung des Klimaschutzes.
2. Der Verein verfolgt insbesondere das Ziel der Durchsetzung und Erhaltung
 - einer vorrangigen Netzeinspeisung von Strom aus Windenergie und anderen dezentralen erneuerbaren Energien
 - einer umfassenden Privilegierung der Windenergienutzung im Bauplanungs- und Raumordnungsrecht
 - einer flächendeckenden, dezentralen Nutzung der vorhandenen Windpotentiale
 - demokratischer Erzeugungs- und Vermarktungsstrukturen unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Betriebe sowie der örtlichen Bevölkerung.
3. Der Verein unterstützt die Förderung und Erschließung weiterer regenerativer Energiequellen zum Zwecke der schnellstmöglichen, vollständigen Energieversorgung aus dezentralen erneuerbaren Energien.
4. Der Verein fördert die anwendungsbezogene Windenergieforschung in Zusammenarbeit mit Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen. Der Verein verbreitet Fachinformationen über die Windenergienutzung.

§ 3 Erreichung der Vereinsziele

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder setzen sich uneigennützig für die Erreichung der Vereinsziele ein.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Überschreiten ehrenamtliche Tätigkeiten jedoch den üblichen Rahmen erheblich, können Zeit- und Sachaufwand angemessen entschädigt werden.
5. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen an, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein bleibt dabei unabhängig und seinen satzungsgemäßen Zielen verpflichtet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Die Mitglieder werden aufgrund eines schriftlichen Beitrittsantrages aufgenommen. Der Bundesvorstand entscheidet über die Aufnahme unter Bescheidung des Antragstellers. Gegen Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung Beschwerde eingelegt werden. Über diese Beschwerde entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.

-
3. Der Bundesvorstand kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Bundesvorstandsmitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses Mitglied gegen Sinn und Zweck der Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Bundesvorstand kann ebenfalls mit 2/3-Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses mit der Beitragszahlung länger als zwei Monate – trotz zweimaliger Mahnung – im Verzug ist. Mit der zweiten Mahnung ist die Ausschlussabsicht bekannt zu geben. Zahlt das Mitglied den Beitrag auch nach der letzten Zahlungsfrist nicht, so wird der Ausschluss sofort wirksam.

Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus der Mitgliederliste. Dem Mitglied ist die Ausschlussabsicht bekannt zu geben. Es erhält zugleich mit dieser Bekanntgabe die Mitteilung, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen äußern zu können. Erst danach kann der Bundesvorstand entscheiden. Hat eine Stellungnahme zur Ausschlussabsicht rechtzeitig dem Bundesvorstand vorgelegen, ist nach der Bundesvorstandsentscheidung innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

4. Ansonsten endet die Mitgliedschaft durch Tod, Beendigung der Rechtspersönlichkeit oder Austritt. Ein Vereins-austritt ist zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss zu ihrer Wirksamkeit spätestens am 30.06. in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.
6. Betreibergemeinschaften können natürliche Personen aus ihrem Gesellschafterkreis benennen, die auf Antrag Mitglied werden, deren Mitgliedsbeitrag aber durch den Beitrag der Betreibergemeinschaft abgedeckt ist.

Die benannten Personen sind stimmberechtigt und erhalten die Vereinszeitung. Sie können sich jedoch nicht mit anderen Mitgliedern zur Bestimmung eigener Delegierter zusammenschließen. Es können maximal so viele Personen benannt werden, wie der Gesamtbeitrag der Betreibergemeinschaft den ermäßigten Beitrag für Einzelmitglieder vollständig enthält, abzüglich einer Stimme für die Betreibergemeinschaft selbst.

§ 5 Beiträge und Haftung

1. Die Delegiertenversammlung setzt auf Vorschlag des Bundesvorstandes den Jahresbeitrag fest, der im ersten Kalendermonat des Jahres zu zahlen ist, falls zwischen Bundesvorstand und Mitglied nicht andere Zahlungsabsprachen getroffen werden. Der Bundesvorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen.
2. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages. Eine Nachschusspflicht oder persönliche Haftung besteht nicht.

§ 6 Organe des Bundesverbandes

1. Die Organe des Bundesverbandes sind:
 1. Die Delegiertenversammlung
 2. Der Bundesvorstand
 3. Die Regionalverbandsversammlung
 4. Die Regionalverbandsvorstände
 5. Die Landesverbandsversammlung
 6. Die Landesverbandsvorstände
 7. Die Beiräte
2. Die Regionalverbände, Landesvorstände und Beiräte sind keine selbstständigen Gliederungen im Sinne des Vereinsrechts. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf die jeweilige Fachebene oder räumliche Gebietsebene. Programmatische Ziele und politische Forderungen dieser Gliederungen, die von der Beschlusslage des Bundesverbandes abweichen, müssen verbandsintern behandelt werden.

§ 7 Delegiertenversammlung des Bundesverbandes

1. Der Delegiertenversammlung gehören die von den Mitgliedern bestimmten und die von den Regionalverbänden gewählten Delegierten an. Aus den Regionalverbänden wird die gleiche Anzahl Delegierte gewählt, wie Delegierte durch die Mitglieder bestimmt werden.
 - a.) Delegierte werden direkt von Mitgliedern in Abhängigkeit von deren Beitragsaufkommen an den Verband bestimmt. Die Zahl der von einem Mitglied zu bestimmenden Delegierten ist dabei an die Beitragshöhe gekoppelt. Mitglieder haben die Möglichkeit, schriftlich bis zum 30.6. eines Jahres (Eingang bei Geschäftsstelle des BWE e.V.), Delegierte direkt zu bestimmen. Sie haben dabei je volle 10.000 € Jahresbeitrag, den sie an den BWE e.V. leisten, das Recht, einen Delegierten zu bestimmen. Stichtag für die Bestimmungsmöglichkeit des jeweiligen Mitglieds ist der bis zum 31.3. gezahlte Beitrag. Mitglieder, auch soweit sie alleine nicht 10.000 € Beitrag erreichen, können das Bestimmungsrecht auch gemeinsam ausüben. Das Bestimmungsschreiben ist dann von allen beteiligten Mitgliedern zu unterzeichnen. Eine Splittung des Bestimmungsrechts eines Mitglieds auf mehrere Bestimmungsakte ist nicht zulässig.

Ein Mitglied kann höchstens 4% der Gesamtzahl der Delegierten bestimmen.

- b.) Die Wahl der von den Regionalverbänden gewählten Delegierten erfolgt in den Regionalverbandsversammlungen gem. § 9 der Satzung durch die anwesenden Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.

Mitglieder, die ihr Recht zur Delegiertenbestimmung gemäß a) ausgeübt haben, haben kein Stimmrecht bei der Wahl der Delegierten in der Regionalverbandsversammlung. Die Anzahl der von den Regionalverbänden zu wählenden Delegierten entspricht mindestens der Zahl der Regionalverbände.

Auf die Regionalverbände wird die Anzahl der Delegierten verteilt, die sich nach der Bestimmung der Delegierten nach a) ergibt. Für die Verteilung gilt, dass jeder Regionalverband mindestens einen Delegierten stellt (Grundmandat) und sich die Anzahl der in den Regionalverbänden zu wählenden Delegierten darüber hinaus nach der Mitgliederzahl und der im Regionalverband von den Betreibern angemeldeten Windenergieleistung richtet.

Zur Ermittlung der Delegiertenanzahl je Regionalverband wird zunächst die Gesamtzahl der zu wählenden Delegierten nach Abzug der Grundmandate durch 2 geteilt und zur Ermittlung der Schlüsselzahl wird anschließend die Gesamtmitgliederzahl und die Zahl der angemeldeten Windenergieleistung jeweils durch diese Zahl geteilt. Diese Schlüsselzahl wird jeweils auf die Mitgliederzahl und die angemeldete Windenergieleistung der einzelnen Regionalverbände angewandt und mit mathematischen Rundungsregeln auf ganze Zahlen berechnet.

So ergibt z.B. eine Delegiertenzahl von 100 Delegierten bei einer Gesamtmitgliederanzahl von 18.600 und gemeldeter Windenergieleistung von 5.900 MW je 372 Mitgliedern bzw. je 118 MW gemeldeter Leistung einen Delegierten. Ein Regionalverband mit 89 Mitgliedern und 228 MW gemeldeter Leistung hätte dann 0,2 Delegierte aus der Mitgliederzahl und 1,9 Delegierte aus der gemeldeten Windenergieleistung, insgesamt also 2 Delegierte.

Die Geschäftsstelle teilt jedem Regionalverband bis zum 30.9. eines Jahres mit, wie viele Delegierte von ihm gewählt werden können und welche Mitglieder hierbei kein Stimmrecht haben.

Bei der Delegiertenwahl sind keine Stimmrechtsübertragungen möglich. Die Regionalverbandsversammlungen, auf denen Delegierte gewählt werden, müssen bis zum 31.12. eines Jahres abgehalten werden.

Die Regionalverbände sollen Ersatzdelegierte wählen.

Sollten einzelne Regionalverbände bis zum 31.12. eines Jahres keine Delegierten gewählt haben, so bestimmt der Regionalverbandsvorstand, welchem Regionalverband seine Delegierten zufallen sollen. Der empfangende Regionalverband kann dann die Delegiertenzahl aus seinen Ersatzdelegierten auffüllen.

- c.) Die Delegierten werden von den Mitgliedern für 2 Jahre bestimmt und von den Regionalverbandsversammlungen für 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt zum 1.1. des auf die Bestimmung bzw. Wahl folgenden Jahres.

-
2. Stimmrechtsübertragungen bei den Delegiertenversammlungen sind auf andere Delegierte bis zur Vertretung von 3 Delegierten möglich.
 3. Die ordentliche Delegiertenversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten. Sie findet einmal jährlich im ersten Jahresdrittel statt. Der Bundesvorstand beruft sie unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich durch - einfachen Brief - oder durch die Mitgliederzeitung - oder wahlweise per Fax oder E-Mail ein.
 4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist auf Beschluss des Bundesvorstandes oder auf schriftlichen Wunsch von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder oder Delegierten einzuberufen.
 5. Der Präsident leitet die Delegiertenversammlung. Bei seiner Verhinderung tritt einer seiner Stellvertreter an seine Stelle. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern schnellstmöglich zugänglich zu machen, spätestens aber 4 Wochen nach Durchführung der Delegiertenversammlung.
 6. Die regelmäßige Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über
 - Wahl und Entlastung des Bundesvorstandes,
 - im Falle der aus den Beiräten entsandten Vorstandsmitglieder über deren außerordentliche Abberufung
 - Annahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Außerordentliche Auflösung von Beiräten
 - Wahl der Kassenprüfer
 7. Eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit ist für die Änderung der Satzung und eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit für die Auflösung des Vereins erforderlich.
 8. Ordentliche und außerordentliche Delegiertenversammlungen sind bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
 9. Die Delegiertenversammlungen sind mitgliederöffentlich.
Die Neufassung des § 7 tritt ab dem 1. Januar 2009 in Kraft; das in der Neufassung geregelte Bestimmungs- und Wahlverfahren ist im Jahr 2008 erstmals durchzuführen.

§ 8 Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand gem. § 26 BGB besteht aus
 - dem/der Präsidenten/in
 - zwei stellvertretenden Präsidentinnen/en
 - dem/der Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
 - vier Beisitzern bzw. Beisitzerinnen
 - dem/ der Vorsitzenden des Anlegerbeirates
 - dem/der Vorsitzenden des Betreiberbeirates
 - dem/der Vorsitzenden des Finanziererbeirates
 - dem/der Vorsitzenden des Hersteller- und Zuliefererbeirats (vormals Firmenbeirat)
 - einem/einer Vorsitzenden, die/der aus dem Kreis der Vorsitzenden des Planer-, Windgutachter-, Sachverständigen-, Juristen-, Betriebsführer- und Wissenschaftlerbeirates gewählt wurde. Wahlberechtigt hierfür sind die Vorsitzenden der genannten Beiräte.

Soweit die Beiratsvorsitzenden nicht dem Vorstand angehören, haben sie das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und zu sprechen.

Die Beiratsvorsitzenden können ihr Stimmrecht auf eine/n andere/n Beiratsvorsitzende/n oder ihre Stellvertreter/innen übertragen.

Sollte ein/e Beiratsvorsitzende/r von der Mitgliederversammlung außerordentlich abberufen werden, so rückt ein/e andere/r Beiratsvorsitzende/r aus der genannten Gruppe oder ein/e Stellvertreter/in nach.

2. Der Bundesvorstand führt die Geschäfte entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Delegiertenversammlung. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Bundesvorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; sie bleiben jeweils bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Diese Regelung gilt auch für alle anderen Wahlämter des Verbandes. Die Amtszeit der aus den Beiräten entsandten Vorstandsmitglieder endet jeweils mit der Neubestellung eines/einer Beiratsvorsitzenden.
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstandes, darunter jedoch immer der/die Präsident/-in oder ein/-e stellvertretende/-r Präsident/-in gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundesvorstandes. Diese Entscheidungen können von einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, direkt von der Delegiertenversammlung gewählten Bundesvorstandsmitglieder aufgehoben und ersetzt werden.
5. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand bestimmen, der dringende Angelegenheiten oder ihm vom Vorstand zugewiesene Aufgaben zu besorgen hat.
6. Der Vorstand ist berechtigt Geschäftsführer/-innen und stellvertretende Geschäftsführer/-innen zu bestellen und abzuberufen. Die Geschäftsführer/-innen und stellvertretenden Geschäftsführer/-innen unterstützen den Vorstand bei laufenden Geschäftsführungsaufgaben. Der Vorstand kann den Geschäftsführer/-innen und stellvertretenden Geschäftsführer/-innen im Einzelfall Vollmacht erteilen.
7. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Einzelheiten der vorgenannten Punkte 1 bis 6 geregelt werden.

In der Geschäftsordnung werden insbesondere folgende Punkte geregelt:

- Formalien zur Durchführung von und Teilnahme an Bundesvorstandssitzungen,
- Aufgabenverteilungen zwischen Bundesvorstand, geschäftsführendem Bundesvorstand und Geschäftsführung,
- Grundsätze der Haushaltsplanung und –Durchführung sowie zum Finanz- und Rechnungswesen.

Darüber hinaus können Regelungen zur Beachtung von Gesetzen, Richtlinien und Selbstverpflichtungen des Vereins (Compliance-Regelungen) aufgenommen werden.

8. Das angemessene Entgelt, welches ein jedes Mitglied des Bundesvorstandes für alle seine Tätigkeiten für den BWE erhält, wird durch Beschluss des Bundesvorstandes bestimmt. Das jeweils betroffene Vorstandsmitglied nimmt an der Beschlussfassung über sein Entgelt nicht teil. Weitere Einzelheiten kann die Geschäftsordnung, die sich der Bundesvorstand gibt, bestimmen.

§ 9 Regionalverbände

1. In der Bundesrepublik können Regionalverbände gegründet werden. Diese entscheiden im Rahmen der Satzung dieses Verbandes über alle wichtigen Fragen der Vereinsarbeit auf regionaler Ebene und werden mindestens einmal im Jahr mit Frist von 14 Tagen zu einer Regionalverbandsversammlung einberufen. Jedes Mitglied des BWE ordnet sich entsprechend seines Wohnsitzes oder der Betriebsstätte einem Regionalverband zu. Existiert an seinem Heimatort kein Regionalverband, kann er sich dem nächstliegenden Regionalverband zuordnen.

Die Gründung eines Regionalverbandes bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Bei einer Ablehnung hat die Delegiertenversammlung zu entscheiden. Sollte ein Regionalverband trotz Aufforderung durch den Bundesvorstand nicht innerhalb eines Jahres eine Mitgliederversammlung durchführen und dies durch Übersendung des Protokolls an den Bundesvorstand dokumentieren, kann der Bundesvorstand den Regionalverband auflösen.

2. Der Regionalverbandsvorstand wird gewählt von den Mitgliedern aus dem Regionalverband. Der Regionalverbandsvorstand setzt sich mindestens zusammen aus dem/der
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schriftführer/in

§ 10 Landesverbände

1. Für jedes Bundesland kann ein Landesverband gegründet werden. Diese entscheiden im Rahmen der Satzung dieses Verbandes über alle wichtigen Fragen der Vereinsarbeit auf landesweiter Ebene und werden mindestens einmal im Jahr mit Frist von 14 Tagen zu einer Landesverbandsversammlung einberufen. Jeder Regionalverband eines Bundeslandes ordnet sich entsprechend seiner Lage einem Landesverband zu. Existiert für seine Region kein Landesverband, kann er sich den nächstliegenden Landesverband zuordnen.
2. Der Landesvorstand besteht aus mindestens dem oder der
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schriftführer/in
3. Der Landesvorstand eines Bundeslandes wird von den Regionalverbänden gewählt. Wahlberechtigt sind jeweils drei Mitglieder des Vorstandes des Regionalverbandes. Die wahlberechtigten drei Regionalverbandsvorstandsmitglieder werden vom Regionalverbandsvorstand gewählt. Eine schriftliche Stimmenübertragung auf ein Vorstandsmitglied des Regionalverbandes ist bis zu zwei Stimmen möglich.

§ 11 Die Beiräte

Mitglieder des Vereins können sich in einem oder mehreren Beiräten zusammenschließen. Über die Gründung eines Beirates entscheidet der Bundesvorstand. Die Beiräte sollten mindestens vierteljährlich zusammentreffen und aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz die Windenergie im Rahmen ihrer Möglichkeiten (§ 2 der Satzung) fördern. Sie geben sich eine eigene Geschäfts- und Beitragsordnung, die vom Bundesvorstand zu genehmigen ist. Die Beiräte berichten dem Bundesvorstand über die Ergebnisse der Arbeit. Sie wählen einen Vorsitzenden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Restvermögen an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung besteht aus drei Mitgliedern. Die Delegiertenversammlung wählt jährlich eine/n Kassenprüfer/in für drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfung findet mindestens einmal im Jahr statt.

§ 14 Schiedsstelle

Alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, insbesondere Streitigkeiten betreffend Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Beitragspflichten, Anfechtung von Vereinsbeschlüssen und Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft sowie alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander werden in einem Schiedsprozess verbandsintern entschieden. Hierfür richtet der Verband ein Schiedsstelle ein.

Die Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle sowie den Ablauf von Schlichtungsverfahren regelt eine Schiedsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

Schiedsordnung:

1.
 - a) Alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, insbesondere Streitigkeiten betreffend Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Beitragspflichten, Anfechtung von Vereinsbeschlüssen und Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft sowie alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander werden in einem Schiedsprozess verbandsintern entschieden. Hierfür richtet der Verband ein Schiedsstelle ein.
 - b) Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten wird nicht ausgeschlossen.
2.
 - a) Die Schiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie den Stellvertretern der Beisitzer. Die Schiedsstelle sowie die Vertreter werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Aus der Mitte der Schiedsstelle wird der Vorsitzende gewählt. An der Wahl des Vorsitzenden nehmen die stellvertretenden Beisitzer teil.
 - b) Wählbar ist jede natürliche Person, die ordentliches Mitglied des Verbandes oder Mitarbeiter eines Mitgliedsunternehmens des Verbandes ist. Die Mitglieder der Schiedsstelle dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören. Die Funktion als Mitglied der Schiedsstelle endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft beim Verband bzw. mit der Beendigung der Mitarbeit bzw. Aufgabe der Leitungsfunktion in dem Mitgliedsunternehmen. Gleiches gilt, sofern ein Mitglied der Schiedsstelle in den Bundesvorstand des Verbandes gewählt wird.
 - c) Ein Mitglied ist von der Ausübung des Schiedsamtes ausgeschlossen:
 1. in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
 2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
 3. in Sachen seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 4. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;
 5. in Sachen, in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
 6. in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.
 - d) Die Auslagen der Schiedsstelle werden auf der Basis einer Kostenordnung ersetzt.
3.
 - a) Die Schiedsstelle tagt am Sitz des Verbandes.
 - b) Die Schiedsstelle wird erst tätig, nachdem der Kostenvorschuss nach § 7 Abs. 3 bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen ist.

-
- c) Die Klage und alle Anträge – soweit sie nicht in mündlicher Verhandlung gestellt werden – sind schriftlich einzureichen.
 - d) Der Vorsitzende setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung an und lädt die Beteiligten. Die Ladung erfolgt mit eingeschriebener Sendung gegen Rückschein oder gegen schriftliches Empfangsbekenntnis. Die mündlichen Verhandlungen sind nicht öffentlich.
 - e) Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Den Protokollführer bestimmt die Schiedsstelle. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.
 - d) Den am Verfahren Beteiligten ist Gehör zu gewähren. Die Einlassungsfrist auf die Klage und die Ladungsfrist zu Terminen beträgt zwei Wochen. Auf die Einhaltung dieser Fristen kann verzichtet werden.
 - e) Bei Säumnis einer Partei entscheidet die Schiedsstelle nach Aktenlage, nachdem es die erschienene andere Partei gehört hat.
 - f) Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten zurückgenommen werden.
 - g) Die mit der Schiedsstelle zusammenhängenden Arbeiten, wie Führung der Schiedsakten, Korrespondenz mit den Parteien und der Schiedsstelle, Ladung der Parteien und erforderlichen falls der Zeugen und Sachverständigen, obliegen dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von der Bundesgeschäftsstelle des Verbandes unterstützt.

4.

- a) Die Schiedsstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- b) Die Schiedsstelle entscheidet auch über die Verpflichtung, die Verfahrenskosten zu tragen.

5.

- a) Der Schiedsspruch wird mit Gründen versehen; er ist unter Angabe des Tages der Abfassung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- b) Den Parteien ist eine von dem Vorsitzenden unterschriebene Ausfertigung zuzustellen.

6.

Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 1066, 1025 ff der Zivilprozessordnung (ZPO).

7.

- a) Die Kosten des Verfahrens werden durch die Schiedsstelle festgesetzt und von der Bundesgeschäftsstelle des Verbandes vereinnahmt. Die Kostenfestsetzung und die Kostenschuldner sind in dem Schiedsspruch oder in den Vergleich mit aufzunehmen.
- b) Die Kostenfestsetzung erfolgt auf der Grundlage einer Kostenordnung, die auf Vorschlag der Schiedsstelle vom Bundesvorstand zu beschließen ist. In der Kostenordnung sind Art und Höhe von Gebühren und Auslagen festzulegen.
- c) Der Kostenvorschuss wird in Höhe der voraussichtlichen Verfahrenskosten erhoben. Weitere Tätigkeiten der Schiedsstelle erfolgen nach Eingang des Kostenvorschusses.

